



Allgemeine Mietbedingungen der Baumaschinenvermietung Gewerbehof Hempel GbR

1. Allgemeines, Angebot, Vertragsabschluss

Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Baumaschinenvermietung Gewerbehof Hempel GbR (nachfolgend Vermieter genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte. Wirksame Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind. Die Folgen von evtl. Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass der Mieter bei sämtlichen Werbemaßnahmen des Vermieters umfassend berücksichtigt wird und diesbezügliche Informationen unabhängig vom verwendeten Werbeträger erhält. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von ihm erklärt wurde.

2. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

Der Vermieter hat die Mietsache(n) in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder nach Absprache zu liefern. Mit der Abholung/übergabe geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietsache wird mangels abweichender Vereinbarungen auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Firmengelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht. Der Mieter ist zur Ladungssicherung verpflichtet. Im Falle des Verzuges bei der Abholung von Mietsachen besteht kein Anspruch auf Erfüllung. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen. Der Mieter kann die Mietsache vor Übernahme auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er die Mietsache auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Er bestätigt mit Abschluss des Mietvertrages den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Mängel sind sofort nach Feststellung beim Vermieter anzuzeigen. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die vom Vermieter zu vertreten sind oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung vom Vermieter kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und vom Vermieter zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Bei Ausfall des Gerätes während der Mietzeit, aber nicht durch falsche Bedienung bzw. grob fahrlässiger Handlung, behebt der Vermieter den Schaden auf seine Kosten. Die Mietzeit verlängert sich dementsprechend. Befindet sich der Vermieter in der Bereitstellung oder Lieferung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen,

wenn dem Vermieter mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, dem Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz und außervertragliche Ansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter grob fahrlässig handelt. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Mietsache während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

3. Mietbeginn, Mietberechnung und Mietzahlung

Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tag, an dem das Gerät dem Kunden zur Abholung bereitgestellt worden ist bzw. nach entsprechender Vereinbarung dann, wenn die Mietsache zwecks Anlieferung beim Kunden das Firmengelände des Vermieters verlassen hat. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über. Der Mietberechnung liegt die normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag von Montag bis Freitag bei bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Benutzungszeiten der Mietsache gelten als überstunden. Sie werden mit 1/8 des Tagesmietpreises berechnet. Bei Mietende oder bei längeren Mietzeiten am Monatsende hat der Mieter dem Vermieter die überstunden anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Tut er das nicht, hat er das Vierfache der überstundenmiete zu zahlen. Der durch die übermäßige Nutzung der Mietsache verursachte Schaden wird durch einen zusätzlichen überstundenzuschlag von 50% der Tagesmiete abgegolten, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende vermietet (Samstag bis Sonntag), so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die die Mietsache gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt die Zeit ab dem 11. Kalendertag als Stillliegezeit. Die Mietvertragsdauer wird um die Stillliegezeit verlängert. Für die Stillliegezeit hat der Mieter mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung einen um 25% des Normalmietzinses geminderten Mietpreis zu zahlen. Die Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn der Mieter den Vermieter von der Einstellung der Arbeiten und deren Wiederaufnahme rechtzeitig schriftlich Mitteilung gibt und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachweist. Die Mietberechnung erfolgt auf der Grundlage des abgeschlossenen gültigen Mietvertrages. Dem Vertrag werden die jeweils am Tag der Anmietung gültigen Preise zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen über den Mietzins, die zugunsten des Mieters von der gültigen Mietpreisliste abweichen, gelten nur bei Einhaltung folgender Bedingungen: Der Mieter muss die laufenden Rechnungen/Zwischenrechnungen innerhalb der jeweils gesetzten Frist bezahlen und darf von der vereinbarten Mietzeit nicht abweichen. Wird keine der Bedingungen oder nur eine Bedingung erfüllt, so gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste von Anfang an als vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Auch sämtliche Nebenkosten und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf

Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Vermieter festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen. Sämtliche Betriebs- und Schmierstoffe, insbesondere Treibstoff und Öl, stellt demnach der Mieter. Maschinen werden betankt ausgeliefert. Bei Rücklieferung festgestellte Fehlmengen werden dem Kunden ohne weitere Absprache in Rechnung gestellt. Die gesamte Mietzahlung ist bei Privatkunden in bar oder als Verrechnungsscheck zu entrichten. Bei Firmen und einer längeren Mietdauer kann über schriftlichen Auftrag Rechnungslegung erfolgen. Wird in der Rechnung der Vermieter eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist für die Zahlung im Verzug. Dieses gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können. Vom Verzugsbeginn an hat der Mieter bankübliche Zinsen zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von jeweils 10 Euro zu ersetzen. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums des Vermieters an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Mieter, Zahlungseinstellung etc. vor, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch den Vermieter lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor. Der Mieter tritt zur Besicherung der Forderung dem Vermieter die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber und wird hiermit angenommen. Der Vermieter hat – für den Fall, dass eine gegen den Mieter bestehende Forderung nicht beigetrieben werden kann, weil der Mieter unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist – das Recht, bei der kontoführenden Bank des Mieters Auskunft über die aktuelle Anschrift des Mieters einzuholen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Mieter bei dem Vermieter eine Fotokopie seiner Kreditkarte, welche von einem internationalen Kreditkartenunternehmen ausgegeben sein muss (Visa, Master, AE, DC). In diesem Rahmen befreit der Mieter das Kreditkartenunternehmen vom Bankgeheimnis. Gegenüber den Ansprüchen des Vermieters ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Aufrechnung mit den Forderungen des Vermieters ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht oder ein Anspruch vom Vermieter anerkannt wird. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen. Übernimmt der Mieter die Mietsache von einem früheren Vertragspartner des Vermieters, so wird der Preis für Lieferungen und Leistungen neu mit dem Vermieter vereinbart. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu. Zusätzlich zum Nettomietwert fallen 10% dieses Betrages als Versicherungskosten an (siehe Punkt 4). Dem Mieter werden zudem sämtliche entstehenden Nebenkosten (Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw.) zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Anlieferungskosten werden gesondert vereinbart.

4. Versicherung, Haftung und Haftungsbeschränkung

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn der Mietzeit dem Vermieter vorzulegen. Der Mieter verpflichtet sich jedoch stets mit Vertragsabschluss zur Versicherung der Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Die anfallende Versicherungsprämie in Höhe von 10% des Nettomietwertes ist vom Mieter zu tragen. Mit Zahlung des Betrages von 10% des Nettomietwertes ist das Gerät gegen folgende Gefahren versichert:

Brand, Blitzschlag, Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen

Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser

Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub (bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt 25% der Schadenssumme, mindestens jedoch 500 Euro).

Nicht versichert sind:

Innere Betriebsschäden, unabhängig von ihrer Ursache (z.B. Ölmenge)

Betriebsschäden

Haftpflichtschäden

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die vermieteten Objekte sind nicht zu Abbrucharbeiten, oder die Objekte ähnlich stark beanspruchenden Arbeiten zu verwenden. Für derartige Vorhaben sind entsprechende Sondergeräte anzumieten. Sollte der Mieter den Mietgegenstand trotz dessen für derartige Arbeiten verwenden, trägt er selbst sämtliche Verantwortung, sowohl hinsichtlich eines etwaigen Personen- als auch jedes anderen Schadens. Er haftet in diesem Falle voll für jeglichen entstehenden Schaden. Darüber hinaus gilt für die nicht vereinbarte Verwendung ein 100%iger Aufschlag auf die Normalmiete als vereinbart. Der Mieter ist demnach verpflichtet, eine derartige Verwendung unmittelbar anzuzeigen. Kommt er dieser Informationspflicht nicht nach, ist die 4-fache Miete zu zahlen. Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Selbstbeteiligungen zu tragen. Für Diebstahlverluste beträgt die Selbstbeteiligung 25% des Zeitwertes, mindestens jedoch 500 Euro. Bei allen sonstigen Schäden beträgt die Selbstbeteiligung in Gruppe A 5.250 Euro und in Gruppe B 2.750 Euro. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei vertragsgerechter Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch), die durch leicht fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die oben festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt. Wird eine Haftungsbeschränkung vereinbart, jedoch kein Selbstbeteiligungsbetrag im Mietvertrag eingetragen, so sind bis zu einem Anschaffungswert von 30.000 Euro 10% der Anschaffungskosten des Mietobjekts, bei einem höheren Anschaffungswert 5% der

Anschaffungskosten, mindestens jedoch 500Euro als Selbstbeteiligung vereinbart. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietobjekt (gleichgültig ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist binnen 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters diesem vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Ausgeschlossen sind von der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen und Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen davon ist der Verlust des Mietgegenstandes beim Mieter. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt dieser seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, u.a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen. Im Schadensfall hat der Mieter den versicherten Schaden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Für Gewaltschäden, d.h. Schäden welche über die betriebsübliche Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter, auch bei vereinbartem Full-Service, in jedem Fall. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Verlust der Mietsachen hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Wiederbeschaffungspreis bemessen wird. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75% weiter zu zahlen. Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig. Der Vermieter haftet im Rahmen dem Grunde nach für Schäden des Mieters, die der Vermieter oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, die durch Verletzung einer Hauptpflicht des Vermieters, also einer Pflicht, welche für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, entstanden sind, es sei denn, dieses ist lediglich auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von dem Vermieter oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Vermieter haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, und bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzuges auf höchstens 5% des Auftragswertes. In anderen als den vorgenannten Fällen ist die Haftung des Vermieters – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

5. Pflichten des Mieters

Unterhaltungspflicht: Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und einzusetzen, insbesondere es vor überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Die Mietsache ist demnach nur bestimmungsgemäß einzusetzen und außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Der Mieter hat Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird und die Mietsache ausreichend zu bewachen. Die Mietsache ist in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem, komplettem Zustand zurückzuliefern. Wird die Mietsache nicht in einem ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor. Der Vermieter gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen. Ist Fullservice nicht vereinbart, trägt der Mieter die Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Wartungs-, Instandsetzungs-, oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist. Der Mieter verpflichtet sich, notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Vermieter ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Reparaturen von Fremdfirmen zu Lasten der Auftragnehmerin durchführen zu lassen sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Die Wartungsarbeiten gemäß der vom Vermieter bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen sind in jedem Fall vom Kunden vorzunehmen. Diese Anleitungen stellt der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, Inspektionen gemäß der vom Vermieter bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, u.a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen. Die Durchführung von Inspektionen sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch den Vermieter oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben bzw. betreiben lassen. Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden. Der Kunde darf die Mietsachen ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch Dritten überlassen. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso

der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt und die Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. von einwandfreier Beschaffenheit sind. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet. Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabepflichtung unmöglich (z.B. durch Verlust des Mietgegenstandes) so hat er nach Wahl von A ein gleichwertigen Ersatz beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

6. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand beim Vermieter eintrifft, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen. Die Rücklieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet. über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

7. Kündigung des Mietvertrages

Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag/Woche/Monat wenn der Mietpreis pro Tag/Woche/Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann der Vermieter den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung vom Vermieter an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet. Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn der Mieter Änderungen der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, er die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt, der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt bzw. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an den Vermieter. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

8. Vermietung von Großmaschinen mit Bedienpersonal

Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen oben erläuterten Pflichten. Bei Ausbleiben oder Ausfall des Bedienpersonals besteht ein Anspruch des Mieters auf eine Mietzinsminderung. In Ergänzung der Bestimmungen gilt: Bei Vermietung des Vertragsgegenstandes mit Bedienpersonal darf dieses nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht jedoch zur Erfüllung anderer Arbeiten eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche der Vermieter aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

9. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, der Sitz des Vermieters. Für die Anmietung von Großgeräten, Arbeitsbühnen, WC-Kabinen, Baustellenabsicherungsgeräten und mobilen Gebäuden/Containern gelten die Ergänzungsbedingungen (siehe gesonderten Text).

Stand: März 2006